



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans „Finkenstraße“, Ortsteil Berghausen, im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V. mit § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 27.02.2018 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V. mit § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Finkenstraße“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt im Norden und Osten durch die Finkenstraße, im Süden durch die Wöschbacher Straße und im Westen durch die bestehende Bebauung an der Finken- und Wöschbacher Straße.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Flurkartenausschnitt dargestellt. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.01.2018.

**Der Bebauungsplan „Finkenstraße“ und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Ortsbauamt, Zimmer 9, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen - sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund anderer auf der GemO beruhenden Vorschriften zu Stande gekommen sind - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



**PFINZTAL**  
**Fachbereich IV**  
**Bauen + Planen**



---

Eine Verletzung kann von jedermann auch nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, wenn sie bereits innerhalb der Frist von einem Dritten schriftlich geltend gemacht worden ist.

Es wird explizit auf die Änderung des § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum 02.06.2017 hingewiesen, wonach die bisher in Abs. 2a enthaltene Präklusionsregelung entfallen ist. Normenkontrollanträge können fortan auch dann gestellt werden, wenn Einwendungen im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind. Spezialgesetzliche Präklusionsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

< Eindruck Plan >

Pfinztal, 29.03.2018

Nicola Bodner, Bürgermeisterin